

Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Christoph Brömmelmeyer

2. Auflage 2010. Buch mit CD/DVD. 2668 S. Hardcover
ISBN 978 3 89655 502 1

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Versicherungsrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorwort

Mit der **Reform des Versicherungsvertragsgesetzes** vom 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2631) hat der Gesetzgeber das VVG 1908, das teils noch den Geist des 19. Jahrhunderts atmete, grundlegend reformiert (Art. 1) und in eine neue, auf das 21. Jahrhundert abgestimmte Kodifikation überführt. Dabei hat er sich von den „Bedürfnissen eines modernen Verbraucherschutzes“ leiten lassen, denen das VVG 1908 „nicht mehr vollständig gerecht“ wurde (BT-Drucks.16/3945, S. 47).

Die Reform steht gleichermaßen für **Kontinuität und Wandel**: Bewährte Regeln bleiben erhalten. Meilensteine des Richterrechts, insb. die „Auge-und-Ohr“-Rspr. des BGH (BGHZ 102, 194) hat der Reformgesetzgeber übernommen, um das Versicherungsvertragsrecht „mit den rechtspolitischen und -tatsächlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte wieder in Einklang ... [zu] bringen“ (BT-Drucks. 16/3945, S. 47). Klarzustellen ist jedoch, dass die Reform – u.a. bei den Beratungs- und Informationspflichten des Versicherers (§§ 6 f.) – weit **über die bloße Konsolidierung der Rechtslage hinausgeht**. Die Informationspflichten (früher: § 10a VAG i.V.m. Anlage D VAG) hat der Versicherer künftig „rechtzeitig vor Abgabe ... [der] Vertragserklärung“ des Versicherungsnehmers zu erfüllen (§ 7 Abs. 1), sodass sich auch die Modalitäten des Vertragsschlusses grundlegend verändern (Leverenz, Der Vertragsschluss nach der VVG-Reform, 2008).

Im **Mittelpunkt der Neuregelungen** stehen die (rechtzeitige) Information und Beratung des Versicherungsnehmers (§§ 6 f. i.V.m. der VVG-InfoV), die Einführung eines einheitlichen Widerrufsrechts (§§ 8 f.), die Beseitigung des Alles-oder-Nichts-Prinzips (§ 28) und der sog. „Unteilbarkeit der Prämie“ (§ 39 Abs. 1), die Einführung eines Kapitels über die vorläufige Deckung (§§ 43 ff.) und die laufende Versicherung (§§ 53 ff.) sowie die Einführung des Direktanspruchs in der Pflichtversicherung (§ 115) und die Reform der Lebensversicherung, insb. der Überschussbeteiligung und der Rückkaufswerte auf der Basis der Rspr. des BVerfG (VersR 2005, 1127) und des BGH (VersR 2005, 1565).

In der Literatur ist bereits **erste Kritik** am neuen VVG laut geworden. Es gilt eben: „Nichts was neu ist, ist vollkommen“ (Cicero) – was sicher auch für diesen Kommentar gilt. Gleichzeitig steht aber fest, dass der Befund Lessings „Das Neue daran ist nicht gut und das Gute daran ist nicht neu“ auf das VVG 2008 **nicht** zutrifft: Die Transparenz der Rechtslage hat sich erhöht und die Effektivität des Verbraucherschutzes könnte sich verbessert haben, ohne dass die Freiheit der Produktgestaltung ausgehöhlt wurde. Die praktische Bewährungsprobe des reformierten VVG steht allerdings noch aus.

Das vorliegende Werk wendet sich vor allem an die **Praxis**, d.h. an Richter und Rechtsanwälte, an Versicherer und Versicherungsvermittler sowie an alle sonstigen Rechtsanwender, die mit dem Versicherungsvertragsrecht in Berührung kommen.

